

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/11/22 96/17/0002

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.11.1999

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §76 Abs1 litc; LAO Slbg 1963 §50 Abs1 litc;

Rechtssatz

Aus der Verwendung einer wortgleichen Begründung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz in ihrem nach Aufhebung ergangenen Bescheid folgt - jedenfalls ohne weiteres Vorbringen - kein Indiz dafür, dass ein wichtiger Grund vorliegen könnte, der geeignet wäre, die volle Unbefangenheit der entscheidenden Organe in Zweifel zu ziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996170002.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$